

1. Allgemeines

Deutsche Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen.

2. Namensführung der Ehegatten

Bei Eheschliessung sollen die Ehegatten einen der beiden Nachnamen (oder Geburtsnamen) zum Ehenamen bestimmen. Andernfalls führen beide ihre zuvor geführten Namen weiter.

Wer einen Ehenamen annimmt, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen bisherigen Namen (oder Geburtsnamen) (mit Bindestrich) voranstellen oder anhängen. Diese Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden.

Die Anzahl der Einzelnamen in dem zusammengesetzten Namen darf jedoch zwei nicht überschreiten.

3. Namensführung der Kinder

Das Kind miteinander verheirateter Eltern erhält den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) der Eltern. Falls diese keinen gemeinsamen Familiennamen führen oder im Falle von nicht miteinander verheirateten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht bestimmen sie den Namen des Vaters oder der Mutter zum Familiennamen. Ein Doppelname, gebildet aus Vater- und Muttername, ist hierbei nicht möglich. Die Bestimmung des Familiennamens gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, die später geboren werden.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben auch kein gemeinsames Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils.

4. Besonderes

-

5. Beispiele

Heirat von Manfred Schmidt – Ulrike Lorenz

Gewählter Ehenamen: Schmidt

Namensführung des Ehemannes (dito Registrierung in der Schweiz):

Manfred Schmidt

Namensführung der Ehefrau (dito Registrierung in der Schweiz):

Ulrike Schmidt oder

Ulrike Schmidt-Lorenz

Ulrike Lorenz-Schmidt

Lorenz ist in diesen Fällen der sogenannte Begleitname. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem schweizerischen Allianznamen, der freiwillig an den Ehenamen angehängt werden kann. Der Begleitname ist ein Bestandteil des amtlichen Namens.

Gewählter Ehename: Lorenz

Namensführung des Ehemannes (dito Registrierung in der Schweiz):

Manfred Lorenz oder

Manfred Lorenz-Schmidt oder

Manfred Schmidt-Lorenz

Namensführung der Ehefrau (dito Registrierung in der Schweiz):

Ulrike Lorenz

Es wird kein Ehenamen gewählt:

Namensführung des Ehemannes (dito Registrierung in der Schweiz):
Manfred Schmidt

Namensführung der Ehefrau (dito Registrierung in der Schweiz):
Ulrike Lorenz

Kinder

Die Kinder des Ehepaars Schmidt und Lorenz tragen je nach gewähltem Ehenamen oder nach Wahl (falls kein Ehenamen gewählt wurde) Schmidt oder Lorenz zum Familiennamen, also (dito Registrierung in der Schweiz):

Holger Schmidt oder
Holger Lorenz

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Berlin vom 30.03.2011